

und sind verantwortungsvolle, für die Persönlichkeitsentwicklung des Absolventen entscheidende Aufgaben der Kaderarbeit der Hoch- und Fachschulen und der Betriebe.

(4) Besondere Förderung und Unterstützung ist den Frauen während des Studiums, bei der beruflichen Entwicklung, bei der Weiterbildung sowie bei der planmäßigen Vorbereitung für leitende Funktionen zu geben.

§3

(1) Die Studenten sind verpflichtet, sich unter Nutzung aller Bildungsmöglichkeiten an den Hoch- und Fachschulen und in den Betrieben gewissenhaft und zielstrebig auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

(2) Entsprechend ihrer Verpflichtung bei der Zulassung zum Direktstudium nehmen die Absolventen ihre Arbeit dort auf, wo sie auf der Grundlage des staatlichen Planes eingesetzt werden.

§4

(1) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres sind zwischen den Studenten und den Betrieben Arbeitsverträge abzuschließen. In diesen Arbeitsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäß

§ 20 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127), insbesondere die zielgerichtete Vorbereitung der Absolventen auf ihre künftige Tätigkeit, ihre Förderung, Entwicklung und ihr Einsatz entsprechend ihrer Ausbildung, festzulegen.

(2) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Absolventen ist nur zulässig auf der Grundlage des von der Kommission für Absolventenvermittlung gefaßten Einsatzbeschlusses. Arbeitsverträge, die ohne Vorliegen des Einsatzbeschlusses abgeschlossen wurden, sind gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit aufzulösen.

(3) Die Kündigung der Arbeitsverträge von Absolventen durch Absolventen oder Betriebe ist zum Ende des 3. Jahres nach Arbeitsaufnahme und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Nach Ablauf des 3. Jahres gilt die Kündigungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzbuches der Arbeit, sofern die Partner des Arbeitsvertrages keine andere Vereinbarung getroffen haben.

(4) Die Arbeitsverträge können in der Zeit zwischen dem Abschluß des Arbeitsvertrages und der Arbeitsaufnahme und vor dem Ablauf des Zeitraumes von 3 Jahren mit Zustimmung des jeweiligen übergeordneten Organs durch Aufhebungsvertrag aufgelöst bzw. geändert werden, wenn familiäre, gesundheitliche oder gesellschaftlich notwendige Gründe dies rechtfertigen. Der Arbeitsvertrag kann aufgelöst bzw. geändert werden, wenn der Student sein Studium nicht erfolgreich beendet.

(5) Die sofortige Auflösung des Arbeitsvertrages bei schwerwiegenden Verstößen des Absolventen gegen staatsbürgerliche Pflichten oder die sozialistische Arbeitsdisziplin wird von den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 nicht berührt.

II

Aufgaben der zentralen staatlichen Organe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, Betriebe, Hoch- und Fachschulen

§5

(1) Die Staatliche Plankommission legt die Hauptproportionen für den Einsatz der Absolventen in den volkswirtschaftlichen Bereichen als Bestandteil des Fünfjahresplanes fest.

(2) Die Staatliche Plankommission spezifiziert in dem Fünfjahresplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern nach Fachstudienrichtungen. Diese Kennziffern bilden die Grundlage für die Vermittlung der Absolventen in die festgelegten Bereiche der Volkswirtschaft.

§6

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) ist für die zentrale staatliche Leitung der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen verantwortlich. Er organisiert die planmäßige Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Minister analysiert und kontrolliert die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen in den Hoch- und Fachschulen sowie in den Betrieben.

§7

Der Minister sichert im Rahmen des Planes die Entwicklung hochqualifizierter Kader für Lehre und Forschung durch die Aufnahme der politisch und fachlich am besten befähigten Studenten in das Forschungsstudium.

§8

(1) Der Minister erarbeitet auf der Grundlage des Fünfjahresplanes, der perspektivischen Anforderungen der zentralen staatlichen Organe und der zwischen diesen Organen und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) abgeschlossenen Vereinbarungen die jährlichen Kennziffern für den Einsatz von Hochschulabsolventen in die volkswirtschaftlichen Bereiche. Er erarbeitet die Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen nach Fachstudienrichtungen sowie nach Hoch- und Fachschulen.

(2) Der Minister übergibt den zentralen staatlichen Organen verbindliche Kennziffern für den Einsatz der Absolventen in ihren Verantwortungsbereichen.

§9

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert jährlich die Entwicklung des Bestandes an Hoch- und Fachschulkadern in den Verantwortungsbereichen der zentralen staatlichen Organe entsprechend dem in den Plänen festgelegten Einsatz an Absolventen und erstattet dem Ministerrat Bericht.

§10

(1) Die zentralen staatlichen Organe legen auf der Grundlage eigener prognostischer Einschätzungen sowie